

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturprojekte stellen sich häufig als zeitintensiv dar. Im Bereich der Straßenbauvorhaben, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist, hat sich gezeigt, dass durch die Trennung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde mögliche Synergien ungenutzt bleiben. Zum einen wurde deutlich, dass zeitaufwendige Zwischenschritte, wie die Erstellung und Zustellung eines Vorlageberichtes durch die Anhörungsbehörde an die Planfeststellungsbehörde, einer zügigen Verfahrensführung entgegenstehen. Zum anderen hat sich gezeigt, dass die Trennung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in diesem Bereich Ressourcen in nicht unerheblichem Umfang sowohl aufseiten der Landkreise und kreisfreien Städte als auch aufseiten der Planfeststellungsbehörde bindet. Ziel muss es daher sein, die Planfeststellungsverfahren in diesem Bereich zu verschlanken und effizienter zu gestalten. Zudem ist eine frühzeitige Bewältigung der im Rahmen der Planfeststellungsverfahren vielfach auftretenden Konflikte durch die Optimierung des Anhörungsverfahrens mehr Raum zu ermöglichen. Dadurch kann nicht zuletzt gerichtlichen Auseinandersetzungen entgegengewirkt und eine Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren erzielt werden, wodurch zugleich die Akzeptanz in der Bevölkerung für entsprechende Vorhaben gestärkt wird.

#### **B Lösung**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes soll für den Bereich der Straßenbauvorhaben eine Zusammenführung der Anhörungs- mit der Planfeststellungsbehörde erfolgen. Dadurch sollen zeitintensive Zwischenschritte vermieden und sinnvolle Synergien geschaffen bzw. nutzbar gemacht werden. Planfeststellungsverfahren für Vorhaben auf Kreis- und Gemeindeebene sollen dadurch effizienter gestaltet werden.

**C Alternativen**

Alternativ könnte die Zuordnung der Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren, soweit diese Vorhaben betreffen, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist, weiterhin bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbleiben. Damit würden jedoch die erklärten Ziele der Gesetzesänderung, nicht zuletzt die Verkürzung der Verfahren, nicht realisiert werden.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Das Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und damit die Zusammenführung der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde im Bereich der Straßenbauvorhaben ist notwendig im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II, da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren besteht.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

**2 Vollzugsaufwand**

Durch die Zusammenführung der Planfeststellungs- mit der Anhörungsbehörde gehen die Aufgaben der Anhörung von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf das Land über. Durch die gegenständliche Aufgabenzusammenführung kommt es zwar zu zusätzlichem Aufwand im Rahmen der Anhörung für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, andererseits entfallen dort bislang erforderliche begleitende Tätigkeiten. Zudem können die beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr bereits vorhandenen Strukturen nutzbar gemacht werden, sodass der Mehraufwand voraussichtlich ohne eine neue zusätzliche Stelle bewältigt werden kann.

Infolge der Zusammenführung der Anhörungs- mit der Planfeststellungsbehörde und damit der Umverteilung der entsprechenden Aufgaben werden die Landkreise und kreisfreien Städte im Gegenzug jeweils marginal entlastet, weswegen die Kosten an dieser Stelle geringfügig sinken werden.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. Februar 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 31. Januar 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 10 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 10 Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren, Übergangsregelung**

(1) Die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren nach § 6 Absatz 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes, nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 des Landesseilbahngesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, soweit diese Verfahren Vorhaben betreffen, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist.

(2) Für vor dem [einsetzen: Tag, Monat und Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingereichte Pläne werden die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren nach § 45 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern von den Landkreisen und kreisfreien Städten fortgeführt, soweit diese Verfahren Vorhaben betreffen, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist.“

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Ziel des Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes ist es, die Planfeststellungsverfahren im Bereich der Straßenbauvorhaben durch die Zusammenführung der Anhörung mit der Planfeststellungsbehörde zu verschlanken und effizienter zu gestalten.

Mit dem Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung 2010 sind die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren unter anderem im Bereich der Straßenbauvorhaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden, soweit die entsprechenden Verfahren Vorhaben betreffen, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist. Nicht erfasst sind überörtliche Planungen, für welche – im Bereich der Straßenbauvorhaben – weiterhin das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Anhörsbehörde ist. Die Aufgabenübertragung erfolgte vor dem Hintergrund, dass kommunale Gebietskörperschaften häufig Planungsträger für lokale Infrastrukturvorhaben sind. Dabei wurde dem Gedanken Rechnung getragen, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten – sofern ihnen die Planung planfeststellungspflichtiger Vorhaben obliegen – durch die Übertragung der Aufgaben der Anhörung ein zusätzlicher Gestaltungsspielraum eröffnet würde.

In der Folge der Aufgabenübertragung traten jedoch im Bereich der Straßenbauvorhaben die Landkreise und kreisfreien Städte häufig an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr heran und baten um Unterstützung bei der Durchführung von Anhörungsverfahren. Angesichts nur relativ selten auftretender Fälle haben die Landkreise und kreisfreien Städte in ihren Organisationsstrukturen in der Regel keine dauerhaften Anhörungsbehörden eingerichtet. Auch haben entsprechende Schulungen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr aufgrund häufigen Personalwechsels in den entsprechenden Organisationseinheiten der Kommunen keinen nachhaltigen Erfolg bewirkt. Darüber hinaus haben sich die Verfahren, welche durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Anhörungsbehörden begleitet wurden, tendenziell als fehleranfälliger und weniger konfliktbewältigend erwiesen. Dies dürfte vor allem auf fehlende Erfahrung und unzureichendes „Know-how“ der zuständigen Mitarbeiter aufgrund sehr geringer Fallzahlen bei der Durchführung von Anhörungsverfahren – insbesondere der Durchführung von Erörterungsterminen – in diesem sehr speziellen Rechtsgebiet zurückzuführen sein.

Durch die Zusammenführung der Planfeststellungs- mit der Anhörungsbehörde kommt es zu einer Umverteilung der Aufgaben von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten auf das Land. Die entsprechend diesem Gesetzentwurf zukünftig zuständige Behörde hält – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde – im eigenen Zuständigkeitsbereich entsprechend geschultes Personal vor, welches im Rahmen der Amtshilfe die Anhörungsverfahren bei den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits heute intensiv begleitet. Durch die geplante Aufgabenzusammenführung wird diese begleitende Tätigkeit wegfallen und eine Effizienzsteigerung durch die Nutzung von umfangreichen Synergien ermöglicht, weswegen es nur zu einem geringfügigen Mehraufwand kommen wird. Gleichzeitig werden die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils marginal entlastet. Laufende Kosten für die erforderlichen zusätzlichen Schulungen des bislang für das Anhörungsverfahren zuständigen Personals entfallen.

Auch werden Verfahrenskosten für den Vorhabenträger gespart. Es wird mit keinen Kosten für die Wirtschaft oder für die Bürgerinnen und Bürger gerechnet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Von einer Befristung wird abgesehen, da die Aufgaben der Anhörung dauerhaft auf das Landesamt für Straßenbau und Verkehr übergehen sollen und mit der Aufgabenübertragung, wenn auch nur in geringem Umfang, organisatorische und personelle Folgen einhergehen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 – Neufassung § 10 Aufgabenzuordnungsgesetz**

Die Neufassung des § 10 Absatz 1 AufgZuordG M-V beinhaltet mehrere Änderungen.

Zum einen wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, da der § 6 WVHaSiG M-V aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes und zur Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes vom 3. August 2018 neu gefasst wurde. Das Planfeststellungserfordernis wird nicht mehr wie vormals in § 6 Absatz 4 WVHaSiG M-V, sondern nunmehr in § 6 Absatz 6 WVHaSiG M-V normiert.

Weiterhin werden mit dem Verzicht auf die Verweise auf die Gesetzesfassung sowie deren letzte Änderungen die Gesetzeszitate aktualisiert und die Verweisungstechnik umgestellt. Insbesondere Bundesgesetze unterliegen häufigen Änderungen. Um zukünftig die Notwendigkeit von häufigen redaktionellen Änderungen des AufgZuordG M-V zu vermeiden, wird eine Umstellung der Regelungstechnik von statischen hin zu dynamischen Verweisungen vorgenommen.

Zudem wird der § 45 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Aufzählung in § 10 Absatz 1 AufgZuordG M-V gestrichen. Durch die Streichung der Übertragung der Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Straßenbauvorhaben, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist, erfolgt eine Rückführung dieser Aufgaben auf die zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 45 StrWG M-V in Verbindung mit § 2 Nr. 1 lit. e) Zuständigkeits-VO – Straßenbau. Durch die Zusammenführung der Anhörungs- mit der Planfeststellungsbehörde wird eine Straffung der Verfahren durch die Bündelung von Teilaufgaben, die Optimierung von Verfahrensabläufen, die Sicherstellung von einheitlichen Standards sowie die Erhöhung von Transparenz erreicht. Der Kommunikationsbedarf kann deutlich verringert, Zeit- und Informationsverluste können vermieden werden. Mit der Zusammenführung der Anhörungs- mit der Planfeststellungsbehörde kann das erforderliche umfangreiche Fachwissen in den regelmäßig einschlägigen Rechtsgebieten des Fachplanungsrechts, Umweltrechts sowie den diversen Randgebieten in der Planfeststellungsbehörde gebündelt und u. a. die Nachholung von versäumten oder unzureichend durchgeführten Verfahrensschritten im Anhörungsverfahren vermieden werden, was grundsätzlich zu einer Effizienzsteigerung führen wird.

Die Trennung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wurde auf Bundes- und Landesebene vor dem Hintergrund der Optimierung des effizienten Ressourceneinsatzes bereits teilweise für vereinzelte Fachplanungen abgeschafft. Nach der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung obliegen dem Fernstraßen-Bundesamt die Aufgaben der Anhörung und Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 FStrG. Darüber hinaus ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständige Anhörungs- sowie Planfeststellungsbehörde für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, welche in dem Gebiet des Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden. Zudem wurde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Eisenbahnen des Bundes mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz 2018 für Pläne, welche ab dem 6. Dezember 2020 eingereicht wurden, die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde normiert.

Die Verfahren für Neubauten und planfeststellungsbedürftige Änderungen sowie Ersatzneubauten bei Straße und Schiene sind auf diese Weise deutlich verschlankt worden. Dies ist insbesondere auf die Einsparung des zeitaufwendigen Verwaltungsschrittes der Erstellung und Zuleitung eines Vorlageberichtes durch die Anhörungsbehörde an die Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 Absatz 9 VwVfG zurückzuführen. Auch werden Doppelprüfungen vermieden.

Durch die Regelung in § 10 Absatz 2 AufgZuordG M-V wird eine Übergangsregelung geschaffen, wonach ab dem vorgesehenen Stichtag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren im Bereich der Straßenbauvorhaben wahrnimmt. Weiterhin wird sichergestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte noch laufende Anhörungsverfahren zu Ende führen können.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Blick auf die vorgesehene Übergangsregelung soll ein glatter Monatswechsel gegeben sein, um eine klare Verfahrenszäsur vornehmen zu können.